

tärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäröberrichter oder Militärörichter als Vorsitzendem und zwei Militärschöffen. In Strafsachen von besonders großem Umfang kann der Leiter des Militäröberrichters die Mitwirkung eines zweiten Militärörichters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist. In der zweiten Instanz und in Kassationsverfahren verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäröberrichter als Vorsitzendem und zwei Militärörichtern (§ 10 Abs. 2-4 Militärgerichtsordnung). Beim Militärkollegium des Obersten Gerichts (s. Rz. 17 zu Art. 93) bestehen Militärstrafsenate, die mit einem Militäröberrichter als Vorsitzendem und zwei Militärörichtern verhandeln und entscheiden (§13 Abs. 2 Militärgerichtsordnung).

17 Alle Gerichte verhandeln und entscheiden also als »Kollegialorgane« (§ 6 Satz 1 GVG). Bemerkenswert ist, daß das GVG diese hergebrachte Bezeichnung verwendet und nicht den Begriff des marxistisch-leninistischen Sprachgebrauchs »Kollektiv«. Nur in Verfahren vor dem Kreisgericht kann unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Richter verhandeln und entscheiden (§ 6 Satz 3 GVG).

18 3. Zuständigkeit. Der Aufbau der staatlichen Gerichtsbarkeit ist dreistufig und folgt dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, wobei eine Dekonzentration festzustellen ist (s. Rz. 11-13 zu Art. 2). Die Zuständigkeit ist so geregelt, daß den jeweils unteren Gerichten eine möglichst große Zuständigkeit eingeräumt ist. Indessen kann die Zuständigkeit durch den Direktor des Bezirksgerichts und die Staatsanwaltschaft durchbrochen werden.

19 a) Die Kreisgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über

- Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben ist,
- Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte (s. Rz. 31 zu Art. 92),
- Vollstreckbarkeitserklärungen von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte (s. Rz. 32 zu Art. 92),
- Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Wahl der Volksvertretungen (s. Rz. 10 zu Art. 92),
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung (s. Rz. 10 zu Art. 92) (§ 23 GVG),
- Beschwerden gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats und eines Einzelnotars (s. Rz. 37-41 zu Art. 92). Das Kreisgericht entscheidet endgültig (§ 59 GVG);
- alle Angelegenheiten, die kraft Zuweisung in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte gehören (s. Rz. 10 zu Art. 92), auch wenn sie im GVG nicht aufgeführt sind.

20 b) Die Bezirksgerichte sind zuständig
in erster Instanz

- für die Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Strafrechts
 - über Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte, über Verbrechen gegen die DDR,
 - über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
 - über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt,